

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2023

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der beantragten Gesetzesänderung soll das betreute Wohnen im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) besser berücksichtigt werden. Die Vorlage geht auf die Motion 18.3716 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» zurück, welche vom Parlament stillschweigend angenommen wurde. Die Änderung soll vor allem die Selbständigkeit von älteren Menschen fördern und somit zugleich vorzeitige Heimeintritte verhindern. Indem Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden, ist mit Einsparungen bei den Heimkosten zu rechnen. Da diese Einsparungen aufgrund der geltenden Finanzierungsregeln zuletzt den Kantonen zugutekommen, sollen gemäss Gesetzesentwurf die Kantone finanziell für die Betreuungsleistungen aufkommen.

Die Mitte begrüsst die beantragten Änderungen im Grundsatz. Dadurch kann dem Bedürfnis von betroffenen Personen, länger im eigenen Zuhause wohnen bleiben zu können, besser Rechnung getragen werden. Gleichzeitig führen die beantragten Massnahmen zu Einsparungen für die Betroffenen sowie für die öffentliche Hand. Schliesslich sind die Änderungen auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in der Schweiz zu begrüssen.

Leistungsfinanzierung

Im vorliegenden Entwurf werden vier Varianten diskutiert, wie betreutes Wohnen im Rahmen der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden kann. Wie der Bundesrat, unterstützt Die Mitte die in Variante vier vorgeschlagene Abgeltung der Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten. Mit dieser Regelung würde die Finanzierung der Vorlage ausschliesslich von den Kantonen getragen werden. Insbesondere aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Bundes, begrüsst Die Mitte diese Finanzierungsregelung.

Die Mitte lehnt jedoch das in Variante vier vorgeschlagene Abrechnungsverfahren der Vorfinanzierung klar ab. Dieses führt aus Sicht der Mitte zu finanziellen Unsicherheiten für EL-Beziehende, da diese den entsprechenden Betrag vorfinanzieren müssen und keine abschliessende Garantie besteht, dass die Leistung von der EL tatsächlich übernommen wird. Aus diesem Grund fordert Die Mitte den Bundesrat auf, ein neues

Abrechnungsverfahren auszuarbeiten, welches die finanzielle Sicherheit der EL-Beziehenden nicht gefährdet und sicherstellt, dass die Unterstützungsleistungen dem Bedarf entsprechend bezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass der administrative Aufwand für die betroffenen Personen nicht zu gross wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur
Office fédéral des assurances sociales OFAS
CH-3003 Berne

Berne, 19 octobre 2023 / AR
Consultation 2023/48

Envoi électronique à :
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Modification de la loi sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI.
Reconnaissance des logements protégés pour les bénéficiaires de PC à l'AVS
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation concernant la modification de la loi sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (LPC). Vous trouverez ci-dessous notre position.

Le PLR salue de manière générale ce projet de modification de loi. De l'avis du PLR, la vie en logement protégé doit être encouragée. Il s'agit de pouvoir renforcer l'autonomie des personnes, de prévenir ou retarder l'entrée en EMS. Aujourd'hui, de nombreuses personnes âgées sont placées en EMS alors qu'elles ne nécessitent que de soins modestes. Compte tenu du vieillissement de la population, il est nécessaire de libérer des places dans les EMS en priorité pour les personnes les plus vulnérables.

Afin d'atteindre au mieux l'objectif de l'adaptation de la loi, le PLR demande au Conseil fédéral d'évaluer de manière adéquate les coûts des différentes formes de logement et des mesures de soutien nécessaires et de prévoir des aides ciblées en fonction des différents besoins.

Le PLR tient également à souligner la responsabilité des cantons dans la promotion du recours aux logements protégés. Principalement financés par les cantons, il est clairement dans leur intérêt de favoriser le recours à ce type de logements pour les personnes âgées encore en capacité de vivre de façon autonome. Ainsi, cette modification légale permettrait de contribuer à freiner l'expansion coûteuse des soins en EMS.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Président

Secrétaire général



Thierry Burkart
Conseiller aux États

Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch

031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Per Mail:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2023

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Viele Personen mit geringem Pflege- und Betreuungsaufwand leben heute aufgrund fehlender Finanzierung in einem Alters- oder Pflegeheim, obwohl sie eigentlich noch in einer eigenen Wohnung leben könnten. Ein Drittel der in Pflegeheimen lebenden Personen benötigt heute weniger als eine Stunde Pflege am Tag. Für viele dieser Menschen würde betreutes Wohnen eine optimale Lösung darstellen, welches ihre Bedürfnisse besser abdeckt und dabei auch noch Pflegeplätze einspart. Vor diesem Hintergrund begrüssen die GRÜNEN grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesanpassung. Sie anerkennt den Handlungsbedarf und soll ein längeres und selbständigeres Wohnen auch im Alter ermöglichen.

Die GRÜNEN begrüßen, dass die vorgeschlagene Finanzierung eines Teils der Betreuungskosten – zumindest für EL-Bezüger*innen – wohnformunabhängig übernommen werden soll. Damit die Leistungen vorfinanziert sind, sprechen sich die GRÜNEN allerdings für eine eigenständige, jährliche Betreuungspauschale aus – angelehnt an Variante 1 der vom Bundesrat geprüften Lösungen. Dadurch würde ausserdem sowohl der administrative Aufwand wie auch die Gefahr des Nicht-Bezugs verringert. Die GRÜNEN beantragen zudem, dass die Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL auch auf den IV-Bereich ausgeweitet wird. Die Argumente zur Vermeidung von Heimeintritten gelten für IV-Bezüger*innen genauso. Eine neu eingeführte Ungleichbehandlung zwischen betagten Menschen und Personen mit Behinderungen dürfte auch den Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Behindertenrechtskonvention widersprechen.

Die GRÜNEN begrüßen ausdrücklich, dass die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz zukünftig mit einem Zuschlag berücksichtigt werden soll. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag ist aber zu tief angesetzt und sollte erhöht werden. Ausserdem sollen nicht nur Personen mit einem Assistenzbeitrag der IV, sondern alle Person mit Bedarf an Unterstützung in der Nacht Anspruch auf diesen Zuschlag haben. Auch die Anpassungen beim Rollstuhlzuschlag begrüßen die GRÜNEN ausdrücklich. Die GRÜNEN beantragen jedoch, dass jede Person im Rollstuhl Anspruch auf einen vollen Rollstuhlzuschlag haben muss und dieser folglich an die Person und nicht an die Wohnung geknüpft wird. Die GRÜNEN weisen darauf hin, dass die beiden Anpassungen möglichst rasch in Kraft treten müssen und dass Finanzierungslücken unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Weiter halten die GRÜNEN fest, dass auch im Bereich von Alzheimer- und Demenzerkrankungen ähnliche Probleme bestehen: Auch hier gibt es viele Betroffene, die hauptsächlich aufgrund der fehlenden Finanzierung der Betreuungsleistungen in ein Alters- oder ein Pflegeheim wechseln. Die GRÜNEN bedauern, dass diese Problematik in der vorliegenden Vorlage nicht ebenfalls angegangen wird. Sie beantragen dem Bundesrat, dass dieser den eidgenössischen Räten einen entsprechenden Lösungsvorschlag unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Balthasar Glättli
Präsident


Raphael Noser
Fachsekretär



Per Email an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV.

Sehr geehrter Herr Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit vorgeschlagener Gesetzesänderung wird die Motion "Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen" ([18.3716](#)) der Gesundheitskommission des Nationalrats umgesetzt. Ziel der Vorlage ist, älteren Menschen zu ermöglichen, dass sie länger in ihrem eigenen Zuhause leben können und der Heimeintritt herausgezögert wird. Aktuell benötigt rund ein Drittel der Bewohner:innen von Alters- oder Pflegeheimen weniger als eine Stunde Pflege pro Tag. Die Frage, ob diese Personen tatsächlich in einem Heim wohnen müssen, ist demnach mehr als berechtigt und kann einfach beantwortet werden: Nein, müssen sie nicht. Die neu zu vergütenden Betreuungsleistungen sollen das Leben zuhause fördern und damit die Heimeintritte verzögern. Dazu kommt die Berücksichtigung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz für Personen mit einem Assistenzbeitrag und der Änderung der Aufteilung des Zuschlages für eine rollstuhlgängige Wohnung. Ebenfalls Teil der Vorlage ist die Rückforderung des EL-Betrages für die Krankenversicherungsprämie.

Die SP Schweiz befürwortet, dass durch die Umsetzung dieser Motion betreuungsbedürftigen Menschen ermöglicht wird, so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden wohnen zu dürfen. Mit der Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind wir deshalb grundsätzlich einverstanden: Der Handlungsbedarf bei der Betreuung im Alter wird damit anerkannt. Ebenso positiv hervorzuheben ist, dass Betreuung nun endlich eigenständig betrachtet, wie auch von der Hilflosigkeit und Hilflosenentschädigung entkoppelt wird. Wir begrüssen zudem, dass eine wohnformunabhängige Lösung vorgeschlagen wird.

Aus unserer Sicht gibt es dennoch grossen Anpassungsbedarf bei der Vorlage. Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, muss noch an zahlreichen Stellen deutlich nachgebessert werden. In den nachfolgenden Abschnitten werden wir uns einzeln zu den aus unserer Sicht unbedingt anzupassenden Bereichen äussern.

1. Verankerung Betreuungsfinanzierung

Bezüglich der Finanzierung und Auszahlung von Betreuungsleistungen sehen wir vor allem zwei Problemfelder: Einerseits die Finanzierung selbst sowie andererseits die mangelnde Definition der Betreuung. Betreuungsleistungen lassen sich nicht abschliessend auflisten und müssen individuell und aufgrund der jeweiligen Lebenssituation ausgestaltet sein. Nur so kann die erhoffte, präventive Wirkung entfaltet werden und die Selbstständigkeit der betroffenen Personen erhalten bleiben. Wir regen deshalb an, dass Betreuung im Rahmen dieser Gesetzesänderung definiert wird. Ebenso fehlte uns in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ein Hinweis auf betreuende Angehörige und wie deren Tätigkeit abgegolten werden kann. Für die Definition von Betreuung schlagen wir folgenden Wortlaut vor; diese Definition könnte als Ergänzung zu **Art. 14 Abs. 1** aufgenommen werden:

"Betreuung bildet zusammen mit Pflege und (hauswirtschaftlicher) Hilfe das Gesamt an Unterstützungsleistungen für Personen, welche aufgrund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Alltag zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Betreuung ist sorgende Beziehung und findet innerhalb der Handlungsfelder Selbstsorge, Alltagsgestaltung, Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichem Leben, gemeinsame Haushaltführung, Beratung und Alltagskoordination und bei Pflegesituationen statt."

Andererseits stellt sich uns die Frage der Ausgestaltung der Finanzierung. Betreuungskosten fallen dauerhaft an. Dauerhaft anfallende Kosten werden Stand heute über die jährliche EL abgerechnet - krankheits- und behinderungsbedingte Kosten hingegen als einmalige Kosten, die je nachdem von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch ausfallen. Der Bundesrat schlägt nun vor, dass die Betreuungskosten rückerstattet werden. Das heisst, dass die Bezüger:innen die Kosten vorschliessen und im Nachhinein eine Rückerstattung beantragen können. Damit einher geht die Unsicherheit, ob die Kosten tatsächlich rückerstattet werden und wenn ja, ob vollumfänglich oder nur partiell. Würde nun eine bedarfsbasierte Pauschale mit Stundenkontingenten geprüft, gäbe dies den EL-Bezüger:innen grösserer finanzielle Sicherheit und eine Stärkung der Entscheidungsfreiheit. Andererseits wäre somit auch die Vorfinanzierung der betroffenen Personen umgangen - welche für Menschen mit knappem Budget per se bereits ein Problem darstellt. Zudem wäre der Administrationsaufwand geringer als bei einer Abwicklung über Krankheits- und Behinderungskosten. Die Steuerungsmöglichkeit des Bundes bleibt derweil dank der Bedarfsabklärung und Maximalbeträgen jederzeit bestehen. Wir fordern deshalb, dass die Betreuungsentschädigung im Rahmen der jährlichen EL abgerechnet wird. Dafür könnte beispielsweise eine Betreuungspauschale eingeführt werden, welche als neue Kategorie in die jährliche EL-Berechnung einfliesst.

2. Mindestbeitrag: flexible Einsetzung über alle Kategorien sicherstellen

Der seitens Bundesrats definierte Mindestbetrag, den die Kantone aufwenden müssen, beträgt 13'400 Franken. Dieser orientiert sich an jährlichen Richtwerten pro definierte Kategorie; wie hoch die Beträge pro Kategorie mindestens sein müssen, ist nicht definiert. Dieser Mindestbetrag ist aus unserer Perspektive zu tief angesetzt. Wir fordern die Verwaltung auf, hier grosszügiger auszugestalten. In vorliegender Vernehmlassung

schlagen wir zudem eine Ergänzung dieser Kategorien vor; wir fordern deshalb, dass der Minimalbetrag bei der Aufnahme von weiteren Kategorien erhöht wird, um eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

Den Kantonen kommt in dieser Vorlage eine bedeutende Rolle zu. Da nun weder Mindest- noch Maximalbeträge pro Kategorie nicht definiert sind, wird den Kantonen überlassen, wie viel pro Kategorie ausgegeben wird - und ob sie eigenständig solche Mindest- und Maximalbeträge festlegen. Um nun zu verhindern, dass sich die Beiträge von Kanton zu Kanton unterscheiden, fordern wir, dass der Betrag über sämtliche Kategorien hinweg eingesetzt werden kann. Dies ist insofern wichtig, als dass die konkrete Ausgestaltung schlussendlich kaum auf kantonaler Ebene stattfinden wird, sondern die Kantone dies an die Gemeinden delegieren werden. Damit droht ein kommunaler Flickenteppich und eine potenziell geschaffene Ungleichbehandlung von Bezugsberechtigten. Wird darauf verzichtet, den Betrag über sämtliche Kategorien hinweg einsetzbar zu machen, so ist spätestens auf Verordnungsstufe zu regeln, wie hoch die Beiträge pro Kategorie mindestens auszufallen haben, um interkantonal kein Ungleichgewicht zuzulassen. Generell ist jedoch darauf zu verzichten, dass Maximalbeträge pro Kategorie festgelegt werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die gesamte Vorlage auf die Nachfrageseite fokussiert, die Angebotsseite jedoch gänzlich ausblendet. Wir regen deshalb an, dass spätestens auf Verordnungsstufe diskutiert wird, inwiefern die Kantone verpflichtet werden sollen, die entsprechenden Leistungen anzubieten. Denn den Bezugsberechtigten nützen Mindestbeträge für Leistungen nichts, wenn diese Leistungen nicht angeboten werden: Ein Mindestbetrag für Mahlzeitangebote ist durchaus sinnvoll - aber nur, wenn in der entsprechenden Region auch so ein Angebot besteht. Wir weisen deshalb in diesem Rahmen darauf hin, dass nun auch die Kantone in der Pflicht stehen, ein entsprechendes Angebot auf die Beine zu stellen und dafür verantwortlich sind, dass Betreuungsleistungen auch die Menschen im jeweiligen Kanton erreichen.

3. Ergänzung um psychosoziale Hilfestellungen

In der gesamten Vorlage fehlt die Berücksichtigung psychosozialer Hilfestellung. Solche sind elementar wichtig für eine gute Gesundheit. Es ist fachlich unbestritten und durch zahlreiche Studien belegt, dass eine gute Betreuung die Gesundheit massgeblich fördert. Die geistige Gesundheit ist stark von der Anzahl gelebter Beziehungen zu Mitmenschen abhängig. Die Sozialbetreuung ist zudem vor allem bei älteren Menschen mit wenigen sozialen Kontakten wirksam: Sie hilft auch gegen Vereinsamung, einem starken Risikofaktor für Pflegebedürftigkeit und Demenz. Die aktuell formulierten Kategorien bieten ein hohes Risiko, dass die im Bericht deutlich formulierte soziale und psychosoziale Komponente der Betreuung in der Realität nicht eingelöst wird. Dementsprechend schlagen wir zwei Varianten vor, um psychosoziale Hilfestellungen angemessen zu berücksichtigen:

Variante 1:

Als präferierte Variante schlagen wir folgende Ergänzung für **Art. 14a** vor (unterstrichen/kursiv):

"Kantone vergüten (...) mindestens die Kosten für Unterstützung bei der Haushaltsführung, psychosozialen Betreuung und Begleitung zu Hause oder zur Wahrnehmung von Terminen sowie auf Spaziergängen ausser

Haus zur Erhaltung der Mobilität, zum Kontakt mit der Aussenwelt und zur Prävention von Immobilität, sozialer Isolation und psychischen Krisen."

Variante 2:

Wird der Artikel 14a nicht gesamthaft umgeschrieben, so fordern wir, **Art. 14a Ziffer 1** wie folgt abzuändern (Bst. d), respektive ergänzen (g bis k) (unterstrichen/kursiv):

"d. Besuchs-, Begleit- und Fahrdienste, um auch soziale Teilhabe, d.h. Teilnahme an soziokulturellen Anlässen, regelmässige Sozialkontakte und sinngebende Alltagsgestaltung, zu ermöglichen"

(...)

g. Beratung und Alltagskoordination

h. Entlastungsdienste für Angehörige

i. die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters

k. einen Zuschlag für die Miete altersgerechter Wohnungen

Sollte darauf verzichtet werden, die obigen Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen, so muss dieser Inhalt spätestens in der Verordnung enthalten sein.

4. Ausweitung Anerkennung betreutes Wohnen auf EL zur IV

Das Kernelement dieser Vorlage ist die Anerkennung des betreuten Wohnens durch die EL im AHV-Alter. Damit wird das selbstständige Wohnen gefördert und eine längere Unabhängigkeit im Alter ermöglicht. Dieses Element begrüssen wir, wie weiter oben ausgeführt, ausdrücklich: Es ist sehr wichtig, dass ältere Menschen so lange wie möglich daheim wohnen können und sie nicht aus finanziellen Gründen in eine notabene viel teurere Lösung, namentlich Pflegeheime, wechseln müssen - weil die Kosten für die Betreuung daheim nicht übernommen wird. Für uns ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Finanzierung von Betreuungsleistungen nur für Menschen im Rentenalter und nicht auch gleichwohl für IV-Rentner:innen gelten soll. Denn der Bedarf für betreutes Wohnen existiert im AHV- wie auch IV-Bereich gleichermaßen. Die erwünschte Kostensenkung durch einen späteren Heimeintritt im AHV-Bereich ist ebenso im IV-Bereich vorhanden. Bei Letzteren geht es zwar nicht primär um ein Verzögern von Heimeintritten, sondern vielmehr auch um die Möglichkeit, aus dem stationären Wohnen herauszukommen. Da die entsprechenden Artikel im ELG nun angepasst werden, ist für uns nicht ersichtlich, weshalb die gleichen Ergänzungen nicht auch für IV-Rentner:innen gelten sollen und fordern aus Gründen der Gleichbehandlung eine entsprechende Ausweitung. Die Schweiz ist nicht zuletzt durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu ermöglichen und Strukturen zu schaffen, damit Menschen in selbstgewählten Wohnformen leben können. Wir fordern daher, dass der **Art. 14a ELG** wie folgt (unterstrichen/kursiv) angepasst wird:

Abs. 1 Die Kantone vergüten Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ter}, b Ziffer 1, c oder d haben, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b mindestens die Kosten für:

(...)

f. einen Zuschlag für die Miete einer alters- oder behinderungsgerechten Wohnung, sofern kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 für diese Wohnung besteht.

5. Zusätzliches Zimmer Nachtassistenz: substanzielle Erhöhung

notwendig

Neu soll in den Ergänzungsleistungen ein Zuschlag bei den Mietkosten berücksichtigt werden, damit Nachtassistenzen ein eigenes Zimmer angeboten werden kann. Diese Gesetzesanpassung begrüßen wir ausdrücklich. Mit den seit 2021 geltenden Mietzinsmaxima für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen (WG) leben und bei denen keine gemeinsame EL-Berechnung erfolgt, lässt sich ein zusätzliches Assistenzzimmer nach Ablauf der 3-jährigen Übergangsfrist und somit ab 2024 nicht mehr finanzieren. Ein zeitnaher Zuschlag kann verhindern, dass Personen langfristig aus den WG ausziehen müssen. Allerdings lässt sich dies nur dann verhindern, wenn die Wohnung mit dem zusätzlichen Assistenzzimmer durch diesen Zuschlag auch tatsächlich finanziert werden kann. Der Bundesrat schlägt einen Zuschlag vor, der dem Betrag für eine zweite Person bei der Berücksichtigung des Mietzinses in der EL-Berechnung entspricht. Dies wird mit dem entsprechenden Zuschlag von monatlich Fr. 270 (Region 1), Fr. 265 (Region 2), Fr. 270 (Region 3) aber nicht gewährleistet. Dass der vorgeschlagene Zuschlag deutlich zu tief ist, lässt sich sowohl mit den gesetzlich bereits anerkannten Ansätzen als auch mit empirischen Argumenten aufzeigen. Für eine wirksame Problemlösung fordern wir daher eine deutliche Erhöhung des Zuschlags. Angemessen wäre, dass sich dieser Zuschlag am Betrag für Personen in Wohngemeinschaften von Fr. 867.50 (Region 1), Fr. 842.50 (Region 2), Fr. 782.50 Franken (Region 3) orientiert.

Hinzu kommt die Problematik, wenn ein Nachtassistentzimmer für eine rollstuhlgängige Wohnung gesucht (und gefunden) werden soll. Insgesamt sind sehr wenige Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt rollstuhlgängig, was die Wahlfreiheit stark einschränkt und Personen zwingt, mit dem vorhandenen Angebot zurechtzukommen und in Kauf zu nehmen, überhöhte Mietzinse zu bezahlen. Die Mehrkosten bei der Miete aufgrund eines zusätzlichen Zimmers (von 2 auf 3, von 2.5 auf 3.5, von 3 auf 4 Zimmer) betragen im Durchschnitt über alle Regionen, gemäss einer Untersuchung der Behindertenverbände, 625 Franken. Damit übersteigen sie den im Vorentwurf vorgesehenen Betrag in allen drei Regionen deutlich. Damit wird offensichtlich, dass die Zuschläge für ein Nachtassistentzimmer differenzier ausbezahlt werden sollten. Wir unterstützen deshalb die beiden vorgeschlagenen Varianten von Behindertenverbänden, den **Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG** wie folgt zu ändern (unterstrichen/kursiv):

Variante 1:

"für Personen mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42quater IVG, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich der Betrag nach Art. 10 Abs. 1ter Satz 1 (jährlicher Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) Ziffer 2 erster Strich"

Variante 2:

"für Personen mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42quater IVG, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich 85% des Betrages nach Art. 10 Abs. 1^{er} (85% des jährlichen Höchstbetrags der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) der Betrag nach Ziffer 2 erster Strich"

Wichtig scheint uns insbesondere, dass keine fixe Zahl ins Gesetz geschrieben wird, um eine Dynamik beizubehalten, sodass sich die Beträge anpassen können, wenn sich der Wohnungsmarkt verändert.

6. Anspruch Rollstuhlzuschlag pro Person statt pro Wohnung

Stand heute werden die Zuschläge für die notwendige Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung auf sämtliche im gleichen Haushalt lebenden Personen aufgeteilt. Somit also auch auf Personen, welche gar keinen Rollstuhl benötigen. In diesem Sinne begrüssen wir die Neuformulierung des Gesetzestextes (Art. 10, Abs. 1^{bis} ELG) ausdrücklich. Wichtig ist jedoch auch, Art. 10, Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 entsprechend anzupassen. Denn die Anzahl Personen, welche pro Wohnung auf einen Rollstuhl angewiesen sind, hat sehr wohl Auswirkungen auf die entsprechenden Mehrkosten. Angefangen mit der grösseren Fläche, die benötigt wird bis hin zu allenfalls ein zweites, barrierefreies Badezimmer. Deshalb ist es wichtig, dass der Rollstuhlzuschlag an die auf einen Rollstuhl angewiesene Person geknüpft wird. Wir fordern deshalb, dass der **Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3** wie folgt angepasst wird (unterstrichen/kursiv):

"3 für Personen mit einem Rollstuhl bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6420 Franken"

7. Rückforderung EL-Betrag für Krankenversicherungsprämie

Bei einer Rückforderung der EL bei den Krankenversicherern muss zwingend sichergestellt werden, dass die versicherten Personen für den gleichen Zeitraum rückwirkend Prämienverbilligungen beantragen können. Denn sonst drohen rückwirkende Anträge zu verwirken; die Rückforderungen für Versicherte müssen mindestens für den gleichen Zeitraum möglich sein, wie die Rückforderungen der EL. Entsprechend schlagen wir vor, den **Art. 21b Abs. 1 ELG** wie folgt zu ändern (unterstrichen/kursiv):

"Der Kanton kann Ergänzungsleistungen, die er für fünf vorausgegangene Jahre ausgerichtet hat, beim Krankenversicherer zurückverlangen. Dies in dem Umfang, in dem der Kanton ihm Ergänzungsleistungen ausbezahlt hat und die Rückerstattungspflicht der Bezügerin oder des Bezügers rechtskräftig ist. Das Verfahren regelt der Bundesrat. Die Kantone stellen dabei sicher, dass für den gleichen Zeitraum von Amtes wegen rückwirkend der Anspruch auf eine Prämienverbilligung geprüft wird."

8. Bezugsberechtigte – Ausdehnung Bezüger:innenkreis

Der Kreis von EL-Bezugsberechtigten ist gewollt sehr eng definiert und beschränkt sich auf rentenberechtigte Menschen, die mit ihren bestehenden Renten (seitens IV oder AHV) nicht genügend Geld zur Existenzsicherung haben. Es gibt aber darüber hinaus Menschen des unteren Mittelstandes, deren Renten gerade zur Existenzsicherung ausreichen, die zu ihrer Betreuung ganz auf Freiwilligenarbeit angewiesen sind und sich Betreuungsarbeit nicht finanzieren können. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Bezüger:innenkreis der für die Mitfinanzierung von Betreuungsarbeit berechtigten Personen auf den unteren Mittelstand ausgeweitet werden sollte. Diese Berechtigung sollte einfach und mit einem für alle verständlichen Grenzwert definiert werden. Nur so werden die notwendigen Betreuungsleistungen dann auch genutzt. Und nur so kann effektiv vermieden werden, dass unnötige Heimeinweisungen erfolgen und damit massive

Kosten für die Kantone und Gemeinden entstehen. Deshalb sollten die Kantone die Möglichkeit haben, Betreuungsleistungen auch für den unteren Mittelstand mitzufinanzieren. Das Einfachste wäre, dazu eine maximale Einkommensgrenze festzulegen. Die genaue Höhe der Einkommensgrenze für Ein- und Mehrpersonenhaushalte kann zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Wir schlagen im Sinne der Erweiterung des Bezüger:innenkreises vor, den **Artikel 14a** um eine **Ziffer 4** zu ergänzen:

4 Die Kantone können die Berechtigung zu Leistungen gemäss Ziffer 1 für Personen in Einzelpersonenhaushalten bis zu einem steuerbarem Einkommen von ... und für Personen in Mehrpersonenhaushalten bis zu einem steuerbaren gemeinsamen Einkommen von ... vorsehen.

9. Information Bezüger:innenkreis

Abschliessend möchten wir gerne noch auf einen weiteren Bereich hinweisen, der uns am Herzen liegt. Nämlich die Divergenz zwischen Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen und der erheblichen Anzahl Menschen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten, jedoch keine Ergänzungsleistungen beziehen. Zahlreiche Studien belegen, dass es diesen Gap gibt. Die Gründe dafür sind divers und reichen von einem mangelnden Wissensstand über den bewussten Leistungsverzicht aus Angst vor Konsequenzen (sei es Scham bis hin zum Landesverweis). Von daher würden wir es sehr begrüessen, wenn mit dieser Revision eine zusätzliche Ergänzung in dem Sinne, dass die Kantone verpflichtet sind, aktiv die Berechtigten zu evaluieren und zu informieren, vorgenommen wird. Gewisse Kantone handhaben dies bei der Prämienverbilligung im KVG bereits ähnlich. Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, wieso die Ergänzungsleistungen nach wie vor dem Prinzip der Hol-Schuld folgen und nicht, wie gemäss eigentlichem Geltungsbereich, all jenen zugutekommen sollten, die sie benötigen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüessen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin



SP Schweiz • SP60+ • Theaterplatz 4 / Postfach • 3001 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(als Word- und pdf-Dokument)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP 60+ bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat gestützt auch auf den BASS-Schlussbericht (2022) und laut seinem eigenen Bericht den Handlungsbedarf bei der Betreuung im Alter anerkennt und eine wohnformunabhängige Finanzierung für EL-BezügerInnen vorschlägt. Wir fokussieren in unserer Stellungnahme auf die Finanzierung der Betreuung. Bei den weiteren Punkten unterstützen wir vollumfänglich die Vorschläge der SP Schweiz.

Dabei stellen wir fest, dass die Finanzierung via EL weitgehend wegen den verfassungswidrigen Rentenhöhen notwendig ist. Wir erwarten von Bundesrat und Parlament, dass endlich eine Strategie entwickelt wird, wie eine anständige – verfassungskonforme – Rente gewährleistet werden soll.

Der Anteil an älteren Menschen in der Schweiz hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen und wird auch in nächster Zeit noch zunehmen. Während der grössere Teil dieser Menschen eigenständig und selbstbestimmt ihr Leben gestaltet, gibt es eine

bedeutende Anzahl älterer Menschen und insbesondere auch Hochbetagter, die Unterstützung brauchen.

Allerdings können auch jüngere Menschen vor dem Rentenalter in die Lage kommen, dass sie über eine längere Dauer von Betreuungsleistungen abhängig sind. Auch sie müssen unterstützt werden. Insbesondere muss die Finanzierung von Betreuungsleistungen nicht nur für Menschen im Rentenalter, sondern auch für IV-Rentner:innen gelten. Art. 14a ELG ist entsprechend anzupassen.

Das Angebot an ambulanten, intermediären und stationären Strukturen zur Unterstützung älterer Menschen ist beträchtlich. Bei genauer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass damit vor allem der Bedarf an pflegerischen Leistungen abgedeckt wird, während der Bedarf an Alltagsunterstützung und Betreuung zu kurz kommen. Aber nur eine ganzheitliche Unterstützung ermöglicht es Menschen, ihren Alltag weitgehend selbständig zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wenn sie das aufgrund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht mehr können. Unterstützungsangebote richten sich konsequent an den Bedürfnissen und dem Bedarf der (älteren) Menschen aus und halten neben dem körperlichen auch das psychosoziale Wohlbefinden im Blick.

Mit dem vorliegenden Bericht anerkennt der Bundesrat die Notwendigkeit, Betreuung als Unterstützungsleistung zu anerkennen und für eine Finanzierung zu sorgen. Dies entspricht den Forderungen der SP60+ im Positionspapier für eine integrative Alterspolitik: „Wir ergreifen Partei für eine gute Betreuung im Alter“.

Mit dem Gesetzesentwurf macht der Bundesrat allerdings nur einen ersten sehr kleinen Schritt in die richtige Richtung. Ungenügend ist aus unserer Sicht:

- Die erfassten Betreuungsleistungen sind nur ein kleiner Teil der notwendigen Leistungen.
- Mit der Integration ins ELG können nur Personen, welche Anspruch auf EL haben, von der vorgeschlagenen Lösung profitieren. Aus unserer Sicht besteht aber die Notwendigkeit, dass auch Personen ohne EL-Anspruch Betreuungsleistungen (mit-) finanziert erhalten. Nur so kann gesichert werden, dass möglichst viele Menschen möglichst lange zuhause oder in intermediären Strukturen wohnen bleiben können. Art.14 ist deshalb um eine Ziffer 4 zu ergänzen: *Die Kantone erweitern die Berechtigung zu Betreuungsleistungen für Personen mit einem steuerbaren Einkommen unterhalb des Medianwertes*

Trotz dieser Vorbehalte unterstützen wir die Vorlage und schlagen folgende Änderungen / Ergänzungen vor:

- Anerkannte Ausgaben / Kostenaufteilung zwischen Bund und Kanton: Aus unserer Sicht handelt es sich bei den Betreuungskosten um regelmässig anfallende Aufwendungen, welche den ‚Anerkannten Kosten‘ in Artikel 10 zuzuordnen sind. Damit käme auch die bewährte Aufteilung der Finanzierung der EL zwischen Bund und Kanton zum Tragen. Es geht um eine gemeinsame Verantwortung.
-

- Betreuung definieren: Damit bei der Umsetzung durch die Kantone Betreuung auch tatsächlich genügend umfassend verstanden wird, erachten wir es als notwendig, Betreuung zu definieren. Dies könnte z.B. im Ingress von Artikel 10 geschehen (eventualiter als Ergänzung zu Art. 14. Absatz 1, da dort unter Buchstabe b Betreuung erstmals erwähnt wird).

Vorschlag:

„Betreuung bildet zusammen mit Pflege und (hauswirtschaftlicher) Hilfe das Gesamt an Unterstützungsleistungen für Personen, welche aufgrund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Alltag zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Betreuung ist sorgende Beziehung und findet innerhalb der Handlungsfelder Selbstsorge, Alltagsgestaltung, Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben, gemeinsame Haushaltsführung, Beratung und Alltagskoordination und bei Pflegesituationen statt.“

- Betreuung explizit aufführen

„Weitere Betreuungskosten“ (vorzugsweise als Ergänzung in Artikel 10, wie im Gutachten von Prof. Landolt, veröffentlicht von der Paul Schiller Stiftung, vorgeschlagen; eventualiter als Pkt. e im vom BR vorgeschlagenen Art. 14 a Absatz 1, e und f bisher werden zu f und g).

- Die SP60 + ist der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Kategorisierung der zu vergütenden Betreuungsleistungen die psycho-sozialen Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt sind und diesbezüglich dringender Verbesserungsbedarf besteht.
- Die SP60 + vertritt ausserdem die Meinung, dass die vorgesehene Abrechnung von Betreuungskosten analog zu den Krankheits- und Behinderungskosten der Absicht, Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern, nicht gerecht wird und drängt deshalb auf pauschalisierte Beträge oder Stundenkontingente, die periodisch zugesprochen (und überprüft) werden. Auch in der Abwägung zwischen Nicht-Bezug der Betreuungsleistungen, Verwaltungskosten / Missbrauchsverhütung / eventuell punktuell vermiedenen Kostenübernahmen spricht jedenfalls alles für die Gewährung eines ggf. nach Bedürfnissen abgestuften pauschalisierten Betrages oder Stundenkontingentes.
- Verantwortung der Kantone festlegen: Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die Kantone auch in die Pflicht genommen werden, dafür zu sorgen, dass es ein genügendes Angebot gibt, und dass sie dafür sorgen, dass die Qualität dieser Angebote einwandfrei ist. Dazu ist auch eine zeitliche Vorgabe notwendig.

Vorschlag (als zusätzlicher Abschnitt in Artikel 16):

„Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Bezirken innerhalb von 5 Jahren ein quantitativ und qualitativ genügendes Angebot an Betreuungsleistungen bereit. Die Kantone legen die Vorgaben für die Qualität der Angebote fest und beaufsichtigen die Durchführung.“

- Unterstützung durch Bund: Im Bericht werden die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen kritisch diskutiert. Wir fänden es deshalb zielführend, wenn der Bund die Entwicklung mit einem Impulsprogramm unterstützen würde.

Vorschlag (als zusätzlicher Abschnitt in Artikel 16):

„Der Bund unterstützt die Entwicklung des Angebotes mit einem Impulsprogramm.“

- Betreuende Angehörige: Dringend ist auch, für betreuende Angehörige eine Regelung zu finden, welche eine korrekte finanzielle Abfindung, eine angemessene zeitliche Beschränkung, wirksame Entlastungs-Massnahmen sowie die notwendige Aus- und Weiterbildung gewährleisten.

Verschiedene Studien haben gezeigt, dass eine erhebliche Anzahl Berechtigter keine EL beziehen, obwohl sie darauf Anspruch hätten. Von daher würden wir es sehr begrüessen, wenn mit dieser Revision eine zusätzliche Ergänzung vorgenommen werden könnte in dem Sinne, dass die Kantone verpflichtet sind, aktiv die Berechtigten zu evaluieren und zu informieren. Dies geschieht ja beispielsweise auch bei den Prämienverbilligungen im KVG.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Argumente danken wird Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Rita Schmid, Co-Präsidentin SP60+

Dominique Hausser, Co-Präsident SP60+

Eidgenössische Departement des Innern EDI
Bundespräsident Alain Berset

Elektronisch an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2023

Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP ist grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung der Vorlage. Durch Massnahmen für das betreute Wohnen im Alter können die hohen Kosten für stationäre Betreuung erheblich reduziert werden, was wiederum zu einer Entlastung der Gesamtgesundheitskosten und Krankenkassenprämien führt. Es stellen sich jedoch Fragen bezüglich des genauen Einsparpotenzials der vorgesehenen finanziellen Unterstützung sowie der sozialen Anreize, die eine selbstständige Wohnsituation attraktiver machen als ein teurer Pflegeheimplatz. Ausserdem stellt sich die Frage, ob finanzielle Hilfen für die bauliche Veränderungen hin zu altersgerechten Wohnungen überhaupt einen Mehrwert bieten. Solche Veränderungen an der Bausubstanz müssen mit dem Vermieter abgestimmt werden und können möglicherweise zusätzliche bürokratische Hürden darstellen, wodurch der erhoffte Mehrwert infrage gestellt wird.

Die Gesundheitskosten im Alter, insbesondere für stationäre Pflegeheime, belasten viele Menschen finanziell. Oft müssen sie Ergänzungsleistungen (EL) in Anspruch nehmen oder erhebliche Eigenmittel aufbringen. Wir sehen hier das Potenzial, die Gesamtausgaben für EL durch eine gezielte Förderung des betreuten, selbstständigen Wohnens zu senken. Der demografische Wandel in der Schweiz lässt bereits heute eine massive Kostensteigerung im Bereich der stationären Pflegeheime für Senioren erkennen. Wir würden hier jedoch eine Kostenabklärung zum durchschnittlichen Einsparpotential für die öffentliche Hand begrüssen, wenn Senioren längere Zeit subventioniert alleine leben im Vergleich zu subventionierten Pflegeheimaufenthalten.

Die Vorlage fokussiert stark auf die finanzielle Unterstützung von baulichen Massnahmen und die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Betreuung älterer Menschen. Es scheint jedoch auch wichtig zu sein, einen Ansatz zu finden, der nicht nur finanzielle Anreize für das selbstbestimmte Wohnen bietet, sondern auch die

sozialen Aspekte berücksichtigt, die Menschen dazu veranlassen, in ein Pflegeheim zu ziehen. Ältere Menschen ziehen beispielsweise oft in Pflegeheime, weil sie Angst haben, alleine in ihrem Zuhause zu stürzen, ohne dass es jemand mitbekommt. Hinzu kommt die zunehmende Tendenz zur Vereinsamung im Alter und der möglicherweise daraus resultierenden Verwahrlosung.

Wir haben Bedenken bezüglich der EL-Leistungen für bauliche Veränderungen an der Wohnsubstanz. Insbesondere betrifft dies Personen, die in Mietverhältnissen leben. Gemäss Artikel 260a des Obligationenrechts sind bauliche Veränderungen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt. Wenn diese Zustimmung nicht eingeholt wird, kann der Vermieter das Mietverhältnis kündigen und verlangen, dass die baulichen Veränderungen rückgängig gemacht werden. Die aktuelle Rechtslage erschwert somit erleichterte Umbauten an der Wohnsubstanz. Somit ist dieser Teil der Vorlage ein Papiertiger, welcher keine Auswirkung haben wird und nur einen bürokratischen Mehraufwand schafft. Hier bedarf es also einer vertieften Abklärung, ob diese Massnahme überhaupt sinnvoll ist, oder ob hier einfach zusätzliche Kosten geschaffen werden.

Die Umsetzung der Vorlage erfordert eine individuelle Abklärung in jedem konkreten Fall. Wir fordern eine Kostenvergleichsanalyse zwischen Betreuungsleistungen und den erwarteten Kosten für eine Pflegeheimweisung sowie eine Prüfung, ob bauliche Massnahmen überhaupt umsetzbar sind. Es muss auch geprüft werden, ob der Gesundheitszustand der betroffenen Person den Bedarf an finanzieller Unterstützung und weiteren Anpassungen (z. B. bauliche Massnahmen) rechtfertigt. Wir lehnen eine selbstständige Wohnsituation um jeden Preis ab. Wir fordern auch, dass sichergestellt wird, dass diejenigen, die diese Abklärungen durchführen, nicht gleichzeitig Leistungserbringer sind, um möglichen Missbrauch bei der Beurteilung zu reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat